

Sachverhalt

Hitze und Bäderschließungen wegen Corona führen im Sommer 2020 zu chaotischen Zuständen an den Badeseen. An einem heißen Tag ist die Zufahrt zum Ufer eines solchen durch verkehrswidrig Parkende so zugesperrt, dass ein wegen eines Badeunfalls herbeigerufener Rettungswagen im Ergebnis keine Chance hat. Wegen der Dringlichkeit des Notrufs versucht der Fahrer (N) zunächst noch durchzukommen, wobei einige Außenspiegel sehenden Auges zu Bruch gehen, dann aber muss er endgültig stoppen. Die Sanitäter haben keine andere Möglichkeit, als die letzten 300m zu Fuß zurückzulegen. Hierdurch können die dringend erforderlichen medizinischen Maßnahmen erst verspätet vorgenommen werden. Die betroffene O muss deswegen viele Monate in die Reha, gesundet aber zum Glück vollständig. Nachdem N die O ins Krankenhaus gebracht hatte, meldete er der Polizei den entstandenen Sachschaden.

Die beiden festzustellenden Falschparkerinnen F und G lassen sich zutreffend dahingehend ein, der Krankenwagen hätte zum Ufer vorfahren können, wenn es nicht noch weitere Falschparker gegeben hätte. Sie geben zu, von derartigen Behinderungen mit weitreichenden Folgen bereits in den Medien gelesen zu haben, hätten aber gehofft, es werde schon zu keinem Badeunfall kommen.

Im weiteren Verlauf des Tages lädt B die C auf eine Bootstour mit ihrem kleinen Segelschiff ein. C möchte die B überraschen und verstaut anstelle der von ihr für überflüssig erachteten Rettungswesten in einem unbemerkten Moment ein paar Sixpacks im Boot. Schon kurze Zeit nach dem Ablegen zieht ein heftiges Gewitter auf, bei dem an Bier nicht zu denken ist. Bootsführerin B fällt siedend heiß ein, dass beide noch nicht die Rettungswesten angelegt haben. Als sie nach ihnen greifen will, gesteht ihr C, dass sie durch ihr Verschulden nicht an Bord sind, bevor auch schon das Boot kentert. C, die nur eine schlechte Schwimmerin ist, gerät in Panik und schlägt wild um sich. B ist wegen der fehlenden Rettungswesten erbost und zudem nicht bereit, ihre eigenen Rettungschancen zu gefährden. Sie schwimmt daher ans Ufer, während C in den Fluten zu Tode kommt. Genau das hatte B befürchtet, aber in Kauf genommen.

An einem weiteren Ufer befinden sich trotz des mittlerweile abgeklungenen Unwetters nur noch D und E. Sie sind gerade dabei, ihre Sachen zusammenzupacken, als sie eine bewusstlos im Wasser treibende Person (W) entdecken. Während D glaubhaft bekundet, absolut keine Ahnung zu haben, was zu tun ist, weiß E, dass es umgehend einer Reanimation inklusive einer Mund-zu-Mund-Beatmung bedarf, vor der er allerdings wegen der derzeit hohen Corona-Inzidenzwerte zurückschreckt. Überfordert verschwinden sie und lassen die hilfsbedürftige Person zurück. Sie befürchten dabei, dass W versterben könnte.

Sie wird eine Stunde später von einer Badeaufsicht (BA) entdeckt, die durch eine freiwillige Initiative während der Coronazeit geschaffen worden ist. BA hatte entgegen der Vereinbarung ihren Platz für eine Pause verlassen, dies aber auf einem Schild vermerkt. Damit sah sie sich nicht mehr in der Verantwortung, sollte es zu Notfällen kommen, mit denen sie durchaus rechnete. W trägt trotz der zeitverzögerten Hilfe keine gesundheitlichen Schäden davon, weil Herz und Atmung von W wie durch ein Wunder wieder von sich aus in Gang kamen.

In der Nacht hingegen kommt es am See in einer anderen Angelegenheit zu gravierenden Folgen. Der Versuch einer Aussprache zwischen P und Q eskaliert. P schlägt die Q zu Boden. P erkennt erst nunmehr, wie schwerwiegend die von ihm zugefügten Kopfverletzungen sind, und dass Q hieran durchaus sterben könnte. Gleichwohl verlässt er den See und begibt sich nach Hause. Q kommt tatsächlich zu Tode. Eine Sachverständige stellt fest, dass auch bei einer umgehenden Operation nur eine geringe Überlebenschance bestanden hätte.

Variante: Wie wäre die Strafbarkeit von B zu beurteilen, wenn sie die C mit einem in dieser Situation angemessenen gezielten Handkantenschlag bewusstlos schlägt, um sie besser bergen zu können? Dies gelingt ihr aber nur, indem sie K von seinem vorbeitreibenden Kleinboot stößt, um statt seiner die C hineinzulegen. Auch K hatte keine Rettungsweste angelegt, was B bewusst war. Wie durch ein Wunder entkommt er allerdings, anders als von B angenommen, doch dem Tod, weil er sich an einen zufällig daherkommenden Baumstamm klammern kann.

Fallaufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit der namentlich genannten Beteiligten nach dem StGB. § 211 ist nicht zu untersuchen. Behandeln Sie alle aufgeworfenen Fragen, ggf. auch im Rahmen eines Hilfsgutachtens. Etwa erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Gehen Sie davon aus, dass für D und E aufgrund von Netzproblemen erst dann wieder die Möglichkeit bestand, Hilfe herbeizurufen, als BA schon vor Ort war.

Gehen Sie ferner davon aus, dass tatsächlich eine Mund-zu-Mund-Beatmung für W medizinisch geboten war.

Bearbeitungshinweise: Der Umfang des Gutachtens darf **40.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Es wird Wert auf eine saubere und umfassende Zitierung gelegt. Daher werden die Fußnoten bei der Zeichenzählung **nicht** berücksichtigt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden allerdings konsequenterweise nicht als Teil der Falllösung bewertet.

Führt allein eine gendergerechte Schreibweise zu einer Überschreitung der zulässigen Zeichenzahl, wirkt sich dies **nicht** negativ auf die Punktzahl aus.

Das Deckblatt mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung ist der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Verwenden Sie hierzu bitte den Vordruck, den Sie auf strafrecht-online.org sowie bei ILIAS jeweils unter der angelegten Veranstaltung „Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II“ zum Ausdrucken und Ausfüllen finden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname ausschließlich auf diesem losen Formular vermerkt werden. Auf der Hausarbeit selbst ist nur die Matrikelnummer anzugeben.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Wird die Zeichenzahl wegen einer gendergerechten Sprache überschritten, ist auf dem Deckblatt dabei ebenso anzugeben, dass diese Überschreitung auf eine solche gendergerechte Sprache zurückgeht.

Auf der rechten Seite Ihres Gutachtens ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter Ausfertigung** spätestens am **17.4.2023** unmittelbar vor Beginn der ersten Übungsstunde abzugeben. Alternativ ist eine Zusendung der Hausarbeit per Post an die Institutsadresse möglich (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem **17.4.2023** datiert sein darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzlich zur körperlichen Version ist spätestens zum **17.4.2023 vor 24:00 Uhr** eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version identisch sein muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei (vorzugsweise .docx) bei **ILIAS** hochzuladen. Die Datei ist allein nach der Matrikelnummer zu benennen. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS **keine** fristgerechte Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes auf **HISinOne** tun:

1. die Übung *als Veranstaltung belegen* („Übungsanmeldung“); Frist: Vom **1.4.2023** bis zum **8.5.2023**,
2. sich für die *Hausarbeit als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **15.3.2023** bis zum **17.4.2023**, sowie
3. sich für die *1. Klausur als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **1.4.2023** bis zum **8.5.2023**.

[Für die *2. Klausur* werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt automatisch angemeldet, die sich für die *1. Klausur* angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die *2. Klausur* gibt es also nicht.]

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Prüfungsamtes](#).

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte unmittelbar an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung Betreuenden.